



Stellungnahme

des Deutschen Anwaltvereins durch
den Ausschuss Informationsrecht

zum Eckpunktepapier des Bundesministeriums
der Justiz (BMJ) für ein Gesetz gegen Digitale
Gewalt

Stellungnahme Nr.: 35/2023

Berlin, im Mai 2023

Mitglieder des Ausschusses

- Rechtsanwalt Prof. Niko Härting, Berlin
(Vorsitzender, Berichterstatter)
- Rechtsanwalt Dr. Simon Assion, Frankfurt (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Christiane Bierehoven, Düsseldorf
- Rechtsanwältin Isabell Conrad, München
- Rechtsanwalt Dr. Malte Grützmacher, LL.M., Hamburg
- Rechtsanwalt Dr. Helmut Redeker, Bonn (Berichterstatter)
- Rechtsanwältin Dr. Kristina Schreiber, Köln
- Rechtsanwalt Dr. Robert Selk, LL.M. (EU), München

Zuständig in der DAV-Geschäftsstelle

- Rechtsanwältin Nicole Narewski, Berlin

Deutscher Anwaltverein

Littenstraße 11, 10179 Berlin
Tel.: +49 30 726152-0
Fax: +49 30 726152-190
E-Mail: dav@anwaltverein.de

Büro Brüssel

Rue Joseph II 40, Boîte 7B
1000 Brüssel, Belgien
Tel.: +32 2 28028-12
Fax: +32 2 28028-13
E-Mail: bruessel@eu.anwaltverein.de
EU-Transparenz-Registernummer:
87980341522-66

Verteiler

Deutschland

Bundesministerium des Innern und für Heimat
Bundesministerium der Justiz
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

Ausschuss für Inneres und Heimat im Deutschen Bundestag
Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz im Deutschen Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie im Deutschen Bundestag
Ausschuss Digitales im Deutschen Bundestag
Fraktionen im Deutschen Bundestag

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die Justizministerien der Länder
Die Datenschutzbeauftragten der Bundesländer

Europäische Kommission - Vertretung in Deutschland
Bundesrechtsanwaltskammer
Bundesnotarkammer
Bundesverband der Freien Berufe e.V.
Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen
Staatsanwälte e.V. (DRB)
Deutscher Notarverein
Deutscher Steuerberaterverband e.V. Berlin
Bundesverband der Deutschen Industrie e.V.
Arbeitsgemeinschaft berufsständischer Versorgungseinrichtungen e.V.
Deutscher EDV-Gerichtstag e.V.
GRUR - Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht e.V.
Bitkom e. V.
Deutsche Gesellschaft für Recht und Informatik e.V. (DGRI)
ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
Gewerkschaft der Polizei
Deutsche Polizeigewerkschaft im DBB (DPoIG)

DAV-Vorstand und Geschäftsführung
Vorsitzende der DAV-Gesetzgebungsausschüsse
Vorsitzende der DAV-Landesverbände
Vorsitzende des FORUMs Junge Anwaltschaft

Presse

Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH
Süddeutsche Zeitung GmbH
Redaktion NJW
JUVE Verlag für juristische Information GmbH
Redaktion Legal Tribune Online / LTO
Redaktion Anwaltsblatt

juris GmbH
Redaktion MultiMedia und Recht (MMR)
Redaktion Zeitschrift für Datenschutz ZD
Redaktion heise online
DER SPIEGEL GmbH & Co. KG

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) ist der freiwillige Zusammenschluss der deutschen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Der DAV versammelt mehr als 60.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sowie Anwaltsnotarinnen und Anwaltsnotare, die in 253 lokalen Anwaltvereinen im In- und Ausland organisiert sind. Er vertritt die Interessen der deutschen Anwaltschaft auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene. Der DAV ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung zur Registernummer R000952 eingetragen.

Der DAV begrüßt das Anliegen, den Schutz Betroffener zu erhöhen. Den Titel des geplanten Gesetzes hält er dennoch für verfehlt. Mit Blick auf die geplanten Auskunftsansprüche gibt er zu bedenken, dass hiermit ein weiterer Eingriff in das Fernmeldegeheimnis vorgesehen wird, was unbedingt eine Abwägung im Einzelfall erforderlich macht und nur dann gerechtfertigt sein kann, wenn ein gravierender Eingriff in ein grundrechtlich geschütztes absolutes Recht vorgetragen wird. Er weist zudem darauf hin, dass die im Eckpunktepapier identifizierten Regelungslücken jedenfalls mit beginnender Geltung des Digital Services Act (DSA) nicht mehr bestehen und europarechtlich eine Vollharmonisierung angestrebt wird. Er befürchtet insofern Rechtsunklarheiten aufgrund von Normen- und Anspruchskonkurrenzen.

1. Einführung

Die Ampel-Regierung setzt mit der Erarbeitung eines „Gesetzes gegen digitale Gewalt“ Vereinbarungen ihres Koalitionsvertrags um. Entsprechende Eckpunkte eines solchen Gesetzes hat das *Bundesministerium der Justiz* (BMJ) im April 2023 veröffentlicht.¹ Kurze Zeit später folgten einige ergänzende Erläuterungen.² Das nationale Gesetzgebungsvorhaben besteht aus drei Punkten:

¹

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Digitale_Gewalt_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=2

²

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Digitale_Gewalt_Erlaeuterungen_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=3

- Die *Auskunftsansprüche der Nutzer* gegen die Betreiber sozialer Netzwerke nach § 21 TTDSG sollen erheblich erweitert werden.
- Erweitert werden sollen zudem bereits bestehende Verpflichtungen zur Bestellung eines *inländischen Zustellungsbevollmächtigten* (§ 5 NetzDG).
- Zu guter Letzt soll ein *Anspruch des Betroffenen auf eine richterlich angeordnete Accountsperre* eingeführt werden.

Das *BMJ* scheint der Auffassung zu sein, der DSA lasse ausreichend Raum für die geplanten neuen Regelungen.³ Anders als die DSGVO beabsichtigt der DSA allerdings eine Vollharmonisierung in seinem Bereich mit weitreichenden Folgen.⁴ Konsequenterweise plant das *BMJ* deshalb die Aufhebung des NetzDG und dessen teilweise Ersetzung durch ein an den DSA angepasstes Digitale Dienste Gesetz (DDG).

2. Zur Bezeichnung des Gesetzes

Der DAV rät dazu, die offizielle Bezeichnung des Gesetzes zu ändern. Verbale Persönlichkeitsrechtsverletzungen oder gar harsche und überzogene Unternehmenskritik sind keine „Gewalt“ im rechtlichen Sinne, und der Begriff verschleiert den eigentlichen Regelungscharakter des Gesetzes.

Der DAV verkennt nicht, dass es Fälle insbesondere systematischer Beleidigung und Verleumdung von Personen gibt, deren Auswirkungen denen von Gewaltangriffen gleichstehen. Vor allem gilt dies für Mobbing im Bereich von Schülerinnen und Schülern.

Dies gilt aber keinesfalls für jeden vom Gesetz erfassten Rechtsverstoß. Das macht das im Eckpunktepapier genannte Beispiel einer „Restaurantkritik“ durch „wahrheitswidrige Nutzerkommentare“⁵ plastisch deutlich. Der dennoch gewählte Titel des Gesetzes geht am geplanten Inhalt vorbei.

³

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Digitale_Gewalt_Erlaeuterungen_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 6; *Härting/Adamek*, CR 2023, 316 (319).

⁴ Vgl. *Härting/Adamek*, CR 2023, 316 (317 f.).

⁵ Eckpunktepapier S. 3.

3. Zur Stärkung der Auskunftsrechte

Im Grundsatz begrüßt der DAV, dass die Auskunftsrechte Privater gestärkt werden. Insbesondere begrüßt der DAV, dass die Betroffenen von Persönlichkeitsrechtsverletzungen nun in ähnlichem Ausmaß Auskunft verlangen können, wie dies bis jetzt nur die Inhaber von immateriellen Schutzrechten, insb. Urheberrechten konnten (§ 101 UrhG). Die bisherige Ungleichbehandlung grundrechtlich in gleicher Weise geschützter Rechte war nicht zu rechtfertigen.

Der DAV macht aber allerdings darauf aufmerksam, dass die Weitergabe von IP-Adressen, verbunden mit dem Namen des Inhabers des Telekommunikationsanschlusses, der diese IP-Adresse zu einem bestimmten Zeitpunkt nutzt, einen Eingriff in das Fernmeldegeheimnis des Anschlussinhabers darstellt (BVerfG, Beschluss vom 27.5.2020 – 1 BvR 18, Abschn. 95). Gleiches gilt für die offenbar geplanten Auskunftsansprüche auf Daten von Messenger-Diensten.

Ein solcher Auskunftsanspruch ist ein Eingriff in Art. 10 GG und bedarf demzufolge einer Rechtfertigung. Diese kann nur im Schutz vergleichbar hochrangiger Verfassungsgüter, z.B. der Grundrechte Dritter, liegen. Es muss aber in jedem Einzelfall abgewogen werden, ob ein Eingriff in das Fernmeldegeheimnis vom Schutzinteresse der Betroffenen gerechtfertigt wird.

Bei den Auskunftsrechten geht es um die Vorbereitung zivilrechtlicher Auseinandersetzungen, bei denen dann, wenn die Parteien sich nicht einigen, Gerichte über die Rechtmäßigkeit der Äußerungen befinden. Im Rahmen dieser Entscheidungen werden auch die geschützten Grundrechte abgewogen. Durch die Auskunft wird dem – aus seiner Sicht – Verletzten darüber hinaus überhaupt erst die Möglichkeit geboten, diese Auseinandersetzungen zu führen und Rechtsschutz zu erlangen. Deswegen ist der Eingriff in das Fernmeldegeheimnis in den meisten Fällen durchaus gerechtfertigt, zumal der Inhalt der Kommunikation ja schon bekannt ist.

Dennoch kann ein solcher Eingriff nur gerechtfertigt sein, wenn der Vortrag des Auskunftsbegehrenden deutlich macht, dass ein gravierender Eingriff in sein

grundrechtlich geschütztes absolutes Recht vorliegt. Dies muss vom Gericht vor Auskunftsanordnung geprüft werden. Gerade im Bereich des Eingriffs in das Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb bedarf es einer sorgfältigen Prüfung. Nicht jede harsche Unternehmenskritik ist ein solcher Eingriff. Auch eine unkommentierte 1-Sterne-Bewertung eines Rechtsanwalts ist z.B. zulässig (OLG Stuttgart v. 31.8.2022 – 3 U 81/22, MMR 2023, 298).

Darüber hinaus muss die Erstreckung des Auskunftsrechts auf Anbieter von Messengerdiensten sorgfältig geprüft werden. Diese dienen in weiten Teilen der Individualkommunikation. Äußerungen sind nur für einen engen Kreis bestimmt. Hier bedarf das Fernmeldegeheimnis besonderen Schutzes (LAG Niedersachsen v. 19.12.2022 15 Sa 286/22, MMR 2023, 313). Hier gilt der Hinweis von oben, dass Eingriffe in das Fernmeldegeheimnis auch im Einzelfall verhältnismäßig sein müssen, entsprechend.

Es wird nicht verkannt, dass Messengerdienste auch die Bildung von Gruppen anbieten, bei denen Nachrichten zwischen allen Gruppenmitgliedern gleichzeitig ausgetauscht werden. Werden diese Gruppen sehr groß, so geht es u.U. nicht mehr um individuellen Meinungs austausch. Ob und inwieweit hier das Fernmeldegeheimnis greift, bestimmt sich nach Art. 5 Abs. 1 der ePrivacy-RL. Danach gilt das Fernmeldegeheimnis für Kommunikationsinhalte und Verkehrsdaten u.a. von interpersonellen elektronischen Kommunikationsdiensten, d.h. Messengerdiensten. Was ein interpersoneller elektronischer Kommunikationsdienst ist, richtet sich nach der Definition im Europäischen Kodex über die Elektronische Kommunikation (EKEK) und insbesondere dessen Erwägungsgrund 17.

Ein deutsches Gesetz kann die (sehr spannende) Frage, wo (geschützte) Individualkommunikation aufhört und (ungeschützte) Massenkommunikation anfängt, nicht klären. Das kann nur der EU-Gesetzgeber.

4. Erweiterte Zustellungsvollmachten

Die bislang in § 5 NetzDG enthaltene Verpflichtung des Betreibers größerer sozialer Netzwerke zur Bestellung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten soll in

das neue Gesetz überführt und auf „*außergerichtliche Schreiben*“ erweitert werden.⁶ Dies kollidiert jedoch mit der nach Art. 12 DSA einzurichtenden „*zentralen Kontaktstelle für Nutzer der Dienste*“ sowie der Verpflichtung zur Benennung eines gesetzlichen Vertreters in der EU für Diensteanbieter ohne Niederlassung in einem EU-Mitgliedsstaat nach Art. 13 DSA. Der DSA trifft somit „*Aussagen über die privaten Rechte von Nutzerinnen und Nutzern und ... Aussagen über deren Durchsetzung*“⁷, soweit es um Zustellungs- und Erreichbarkeitsfragen geht. Angesichts der Vollharmonisierung des DSA und des Verzichts auf jegliche Öffnungsklauseln⁸ erschließt sich nicht, wie Aufrechterhaltung oder Ausbau ergänzender Regelungen im deutschen Recht möglich sein sollen.

Unverkennbar bedeuten Art. 12 und 13 DSA gegenüber § 5 NetzDG einen Rückschritt. Zukünftig besteht nur noch eine Verpflichtung der Provider zu einer *Kontaktstelle* (und nach Art. 13 DSA zu einem *Vertreter in einem EU-Mitgliedsstaat*), nicht jedoch mehr zu einer Zustellungsvertretung in Deutschland. Dies ist allerdings beabsichtigt, geht es doch dem DSA gemäß dessen ErwGr 2 Satz 2 um eine Vereinheitlichung der in Europa sehr unterschiedlichen nationalen Gesetze.

5. Recht auf Accountsperr

Die Eckpunkte des *BMJ* sehen eine Verbesserung des Rechtsschutzes gegen „*notorische Rechtsverletzer im digitalen Raum*“ bei „*schwerwiegenden Persönlichkeitsrechtsverletzungen*“ vor. Dazu soll der Verletzte eine vom Gericht angeordnete Accountsperr verlangen können. Dies unter strikter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips und nur, „*wenn der Diensteanbieter den betroffenen Accountinhaber zuvor auf ein anhängiges Sperrersuchen hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat*“.⁹

6

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Digitale_Gewalt_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 6

7

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Digitale_Gewalt_Erlaeuterungen_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 6.

⁸ *Härting/Adamek*, CR 2023, 316 (318) m.w.N.

9

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Digitale_Gewalt_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=2, S. 4 f.

Unklar ist, wie sich das geplante „*Recht auf Accountsperre*“ zu der *Pflicht* zur Accountsperre gemäß Art. 23 Abs. 1 DSA verhalten soll. Es ist fragwürdig, ob die Behauptung des Eckpunktepapiers, es fehle „im gegenwärtigen Recht an einem effektiven Instrument zum Schutz vor notorischen Rechtsverletzern“ so richtig ist. Vielmehr versucht der deutsche Gesetzgeber hier ein Problem zu lösen, das der EU-Gesetzgeber bereits gelöst hat. Die fraglichen Regelungen des DSA gelten ab dem 17.2.2024 (vgl. Art. 92 Abs. 2 DSA). Es erscheint sinnvoll zu sein, dass der deutsche Gesetzgeber erst einmal das Wirksamwerden dieser Regelungen abwartet, bevor er vermeintliche Regelungslücken durch ein zusätzliches Gesetz schließt.

Hinzu kämen, wenn beide Regelungen gleichzeitig in Kraft träten, Rechtsunklarheiten aufgrund von Normen- und Anspruchskonkurrenzen wegen des Vollharmonisierungsansatzes des DSA. Nach den Regelungen *beider* Gesetze (DSA und „Gewaltschutzgesetz“) müssten Anbieter von Online-Plattformen die Erbringung ihrer Dienste für Nutzer, die häufig und offensichtlich rechtswidrige Inhalte bereitstellen, für einen angemessenen Zeitraum nach vorheriger Warnung aussetzen. Der Adressatenkreis des „Digitalen Gewaltschutzgesetzes“ ist noch unklar; Art. 23 Abs. 1 DSA gilt für „*Online-Plattformen*“. Hierbei handelt es sich nach Art. 3 lit. j DSA um alle Hostingdienste, die im Auftrag eines Nutzers Informationen speichern und öffentlich verbreiten. In Ermangelung eines klar definierten Anwendungsbereichs für das „*Recht auf Accountsperre*“ sind Überschneidungen an dieser Stelle vorprogrammiert.

Aus Sicht eines Diensteanbieters treten die im „Digitalen Gewaltschutzgesetz“ geplanten neuen Regelungen zu Accountsperren zu den Pflichten nach Art. 23 Abs. 1 DSA hinzu. Sie betreffen letztlich genau denselben Problemkreis.

Es ist deshalb kritikwürdig, wenn das *BMJ* eine Befugnis, diesen Punkt neben dem DSA zu regeln, daraus ableiten möchte, dass der DSA „*nur wenig Aussagen* über die privaten Rechte von Nutzerinnen und Nutzern und schon *gar keine Aussagen*

über deren Durchsetzung“ treffe¹⁰. Denn ginge es nur um die Durchsetzung von Nutzerrechten, würde bspw. eine Regelung im neuen Gesetz ausreichen, die klarstellt, dass Art. 23 DSA ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB darstellt und demzufolge nach den allgemeinen zivilrechtlichen Regelungen durchgesetzt werden kann. Stattdessen soll das „Digitale Gewaltschutzgesetz“ offenbar Regelungen enthalten, die auf eine Modifizierung, Ergänzung oder Erweiterung der materiellen Pflichten zu Accountsperrern, die Art. 23 Abs. 1 DSA vorsieht, hinauslaufen würden. Dies lässt das Vollharmonisierungsziel des DSA aber nicht zu.¹¹

Die Frage, ob Art. 23 DSA ein Schutzgesetz i.S.d. § 823 Abs. 2 BGB darstellt, kann und sollte allerdings der Rechtsprechung überlassen bleiben. Der deutsche Gesetzgeber würde nur Rechtsunsicherheit erzeugen, wenn er neben die öffentlich-rechtlich ausgerichtete Aufsicht nach dem DSA ein zweites zivilrechtliches Rechtsdurchsetzungsregime stellen würde. Zumal dieses wohl auch zu § 823 Abs. 2 BGB in ein äußerst komplexes Konkurrenzverhältnis treten würde.

Auch die vom *BMJ* angeführte Rechtfertigung, im „Digitalen Gewaltschutzgesetz“ gehe es nur um die Ausgestaltung und Durchsetzung „privater Rechte“, ist zweifelhaft:

- Art. 53 DSA begründet bereits ein Beschwerderecht des Nutzers beim jeweils zuständigen „*Koordinator für digitale Dienste*“. Nutzer können also, wenn sie durch andere Nutzer wiederholt rechtswidrig beleidigt wurden, die zuständige Behörde anrufen, die dann in ihrer Funktion als Ordnungsbehörde den Fall überprüft. Art. 86 DSA gibt dem Nutzer außerdem das Recht, „*eine Einrichtung, Organisation oder Vereinigung mit der Wahrnehmung der mit dieser Verordnung übertragenen Rechte in ihrem Namen zu beauftragen*“; das dürfte auch das Beschwerderecht betreffen.
- Der DSA sieht außerdem in Art. 54 einen Entschädigungsanspruch der Nutzer gegen Diensteanbieter vor „*für etwaige Schäden oder Verluste..., die aufgrund*

¹⁰

https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/Digitale_Gewalt_Erlaeuterungen_Eckpunkte.pdf?__blob=publicationFile&v=3, S. 6.

¹¹ *Härting/Adamek*, CR 2023, 316 (317 f.).

eines Verstoßes dieser Anbieter gegen die Verpflichtungen gemäß dieser Verordnung entstanden sind“.

Dass der DSA keine Regelung zu privaten Rechten enthalten würde, ist deshalb nicht richtig. Die „privaten Rechte“ der Nutzer und deren Durchsetzungsmöglichkeiten im DSA mögen zwar als lückenhaft oder unzureichend kritikwürdig sein. Damit lässt sich jedoch angesichts der Vollharmonisierung des DSA keine spezifische Lückenschließung durch den nationalen Gesetzgeber rechtfertigen. Die geplante Schaffung eines „Rechts auf Accountsperre“ ist mit dem DSA nicht vereinbar.

Dass das „Digitale Gewaltschutzgesetz“ letztlich nur Verwirrung erzeugen würde, zeigt eine praktische Betrachtung anhand eines Beispielsfalls. Angenommen *Adam* wird durch *Berta* aus einer Social Media-Plattform wiederholt beleidigt. *Adam* nun zunächst das nach dem DSA vorgeschriebene Beschwerdemanagementsystem des Anbieters (Art. 20 DSA), allerdings sperrt der Anbieter *Berta* trotz der Beschwerde von *Adam* nicht. Die Frage, wie *Adam* nun weiter vorgehen kann, und wie die zuständigen Gerichte und Behörden reagieren müssen, ließe sich im Regelungsdickicht beider Gesetze kaum beantworten. Hier nur einige Beispielsfragen, die die Problematik aufziehen:

- Ist die vorherige Nutzung des Beschwerdemanagement-Systems eine Voraussetzung für einen Antrag von *Adam* nach dem Digitalen Gewaltschutzgesetz, oder kann er direkt vorgehen?
- Wenn der Anbieter der Beschwerde von *Adam* nicht abhilft, kann *Adam* sich dann neben seinem gerichtlichen Antrag auf „Accountsperre“ gleichzeitig auch gem. Art. 53 DSA an seinen *Koordinator für digitale Dienste* wenden?
- Prüfen beide Stellen den Fall nach denselben Maßstäben, oder gelten dabei unterschiedliche Maßstäbe? Was, wenn sie zu unterschiedlichen Ergebnissen kommen?
- Wie soll ein deutsches Gericht mit der in den Eckpunkten vorgesehenen Anforderung umgehen, dass eine „Inhaltsmoderation als milderer Mittel nicht ausreicht“ – ist denn die Accountsperre nach Art. 23 Abs. 1 DSA nicht genau eine solche Inhaltsmoderation?

- Wenn ein deutsches Gericht eine Accountsperre nur auf Zeit angeordnet hat – ist das dann automatisch derselbe „angemessene Zeitraum“, der in Art. 23 Abs. 1 DSA vorgesehen ist?
- Wie ist sichergestellt, dass die zuständige Aufsichtsbehörde (d.h. je nach Anbieter die EU-Kommission oder der *Koordinator für digitale Dienste* im Sitzland des Anbieters) hier den Begriff „angemessener Zeitraum“ gleich auslegen?

Dies sind nur weniger der schon fast unüberschaubaren Menge an Abgrenzungsfragen, die sich ergeben würden, wenn das Digitale Gewaltschutzgesetz so zur Anwendung käme.

Dies wäre allerdings nicht der Fall, weil der Vollharmonisierungsansatz des DSA es gar nicht zulässt, dass es zu solchen Fragen kommt. Die gerichtlichen Anträge auf Accountsperren nach dem Digitalen Gewaltschutzgesetz würden am Vorrang und damit der Sperrwirkung des Europarechts scheitern, die Betroffenen könnten sich lediglich auf Art. 23 Abs. 1 DSA stützen.

Evtl. sich aus dem BGB ergebende Ansprüche (etwa unter dem Gesichtspunkt der Störerhaftung) bleiben durch den DSA allerdings unberührt.